

Leitlinien zur Ausgestaltung von spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken

Definitionen und Anforderungen für spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken als Grundlage für eine gemeinsame Finanzierung durch die Krankenversicherungen und die Kantone

Stand: 10.04.2024

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Grundlagen.....	3
3	Typen von psychiatrischen Tageskliniken	3
4	Organisation.....	4
5	Auftrag	4
5.1	Behandlungsdauer und Frequenz	5
5.2	Tägliche Inanspruchnahme OKP-pflichtige Leistungen.....	5
5.3	Therapieprogramm	5
5.4	Medizinisch-therapeutische Leistungen.....	5
5.5	Ärztliche Abklärung und Behandlung.....	6
5.6	Psychotherapeutische Leistungen.....	6
5.7	Schulische und heilpädagogische Leistungen	6
5.8	Weitere Leistungen	6
6	Qualitätsanforderungen	6
6.1	Mindestanzahl Plätze	6
6.2	Multiprofessionelles Behandlungsteam	6
6.3	Medizinische Verantwortung und Leitung	7
6.4	Ärztliche und psychologische Verfügbarkeit	7
6.5	Vernetzung und integrierte Versorgung	7
6.6	Qualitätsmanagement	7
6.7	Qualitätsmessungen	8
6.8	Räumlichkeiten / Standort	8
6.9	Zusätzliche Qualitätsanforderungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie	8
7	Wirtschaftlichkeit	8
8	Datenlieferung und Rechnungslegung	8
9	Abkürzungen	9

1 Einleitung

Psychiatrische Tageskliniken sind ein wichtiger Bestandteil der psychiatrischen Versorgung in der Schweiz. Derzeit ist von gesamtschweizerisch über 100 Einrichtungen auszugehen, die über 1'200 tagesklinische Behandlungsplätze anbieten, genaue Zahlen fehlen. Die Leistungen von psychiatrischen Tageskliniken gelten gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) als ambulante Leistungen. Die von KVG-Leistungserbringern erbrachten OKP-pflichtigen Leistungen sind durch die Krankenversicherer zu tragen. Die Tageskliniken können ihre Leistungen jedoch mit dem geltenden Tarifsysteem nicht kostendeckend finanzieren. Deshalb finanzieren die Kantone in der einen oder anderen Form die Tageskliniken mit. Seitens der Krankenversicherungen kommen verschiedene Tarifsysteme zur Anwendung wie TARMED (voraussichtlich ab 2026 durch TARDOC abgelöst), Psy-Tarif und ambulante Tagespauschalen. Seitens der Kantone ist die Finanzierung sehr heterogen.

Die «Leitlinien zur Ausgestaltung von spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken» haben zum Ziel, einen schweizweiten Minimalstandard betreffend die zu erbringenden Leistungen sowie die qualitativen Anforderungen für psychiatrische Tageskliniken festzulegen. So soll eine bessere Vergleichbarkeit der Einrichtungen erzielt werden, um in einem nächsten Schritt die Finanzierung durch die öffentliche Hand und die Krankenversicherer bei vergleichbaren Programmen zu harmonisieren.

Unter dem Grundsatz «ambulant vor stationär» wurden in den vergangenen 30 Jahren in vielen Kantonen neben Ambulatorien auch psychiatrische Tageskliniken eröffnet. Sie erfüllen als

«intermediäre Angebotsstrukturen» eine wichtige Versorgungsfunktion an der Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Angeboten¹. Einerseits, weil durch eine intensive ambulante Behandlung in der Tagesklinik Spitalaufenthalte in manchen Fällen vermieden werden können und andererseits, weil Patientinnen und Patienten dadurch früher aus dem stationären Setting austreten können. Sie stellen eine Alternative zu stationären Behandlungen dar, wenn aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes eine konventionelle ambulante Behandlung bei einer niedergelassenen Fachärztin / Facharzt, psychologischen Psychotherapeutin / Psychotherapeut und der (Psychiatrie-)Spitex oder in einem Ambulatorium nicht mehr ausreichend ist.

Tageskliniken bieten gegenüber der ambulanten Behandlung durch die längere tägliche Präsenzzeit der Patientinnen und Patienten und durch ein eng koordinierendes interprofessionelles Behandlungsteam eine intensivere medizinisch-therapeutische Behandlung an. Wenn Patientinnen und Patienten tagsüber in einer Tagesklinik behandelt werden, und nach der Behandlung in ihr Wohnumfeld zurückkehren können, bleiben ihre sozialen Beziehungen und ihre Autonomie weitgehend erhalten. Gegenüber der stationären Behandlung findet laufend ein intensiver Transfer zwischen Therapie und Alltag statt. Tageskliniken sind im Idealfall dezentral und wohnortnah gelegen und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Die psychiatrischen Tageskliniken erbringen sowohl OKP-pflichtige als auch nicht-OKP-pflichtige Leistungen. Die Kantone können in Tageskliniken erbrachte nicht-OKP-pflichtige Leistungen finanzieren. Voraussetzung für kantonale Beiträge ist, dass – in Analogie zu den WZW-Kriterien des KVG – die entsprechenden Leistungen wirksam sind, wirtschaftlich erbracht werden sowie kostendeckende Vergütungssysteme fehlen. Auf Seiten der Kantone existieren derzeit keine einheitliche Vorgaben für diese nicht-OKP-pflichtigen Leistungen. Auch die damit verbundene Finanzierung je Kanton ist unterschiedlich. Sowohl die Heterogenität in der Finanzierung als auch in den Programmen verhindern einen nationalen Vergleich der Leistungen der psychiatrischen Tageskliniken. Zudem kommen in den einzelnen Kantonen die öffentlichen Finanzierungen zunehmend unter politischen Druck.

¹ Vgl. Bericht „Zukunft der Psychiatrie in der Schweiz“ (BAG, 2016)

Im Auftrag des GDK-Vorstandes entwickelte eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone Leitlinien für spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken. H+ die Spitäler der Schweiz und der Verband Swiss Mental Health Care (SMHC) haben die Leitlinien einem Review unterzogen und punktuelle Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Die vorliegenden Leitlinien sollen den Mitgliedern von H+ und SMHC als Richtschnur für die Ausgestaltung der psychiatrischen Tageskliniken dienen.

Die Leitlinien umfassen eine Typologie von psychiatrischen Tageskliniken², definieren deren Auftrag und Mindestqualitätsanforderungen, welche für alle psychiatrischen Tageskliniken in der Schweiz gelten sollen. Diese Anforderungen gelten für spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken, welche durch Listenspitäler betrieben werden oder über eine Kooperationsvereinbarung an ein Listenspital gebunden sind.

Die Leitlinien können als Grundlage für die zukünftige Finanzierung der tagesklinischen Leistungen durch die Versicherer und die Kantone dienen. Aus dem Erfüllen dieser Anforderungen kann jedoch kein Anrecht auf eine Finanzierung durch die öffentliche Hand oder die Versicherer abgeleitet werden.

2 Grundlagen

Folgende Grundlagen bilden den Rahmen für die Leitlinien:

- Bundesgesetzgebung (v.a. Art. 25, 35, 36a und 49 KVG, Art. 38 – 50b KVV, Art. 7 und 8 VKL)
- Kantonale Gesetzgebungen (Spitalfinanzierung / Spitalversorgung)
- Kantonale Spitalplanungen und Spitallisten
- Bundesverwaltungsgerichtsurteil C-3705/2012 Festsetzung Tarife für ambulante Leistungen in den Tages- und Nachtkliniken Psychiatrie vom 8. Juli 2014
- «Die Zukunft der Psychiatrie in der Schweiz», Bericht in Erfüllung des Postulats von Philipp Stähelin (10.3255)
- «Rahmenempfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für psychiatrische und psychotherapeutische Tageskliniken (SGPPT) zur Beschreibung von angemessen geeigneten Strukturen und Prozessen in Schweizer Tageskliniken» (2020)
- «Typologie der psychiatrischen Tageskliniken im Kanton Bern» (Projektbericht im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2017)
- Anordnungsmodell psychologische Psychotherapie vom 1. Juli 2022

3 Typen von psychiatrischen Tageskliniken

Es werden vier verschiedene Typen von Tageskliniken unterschieden:

1. Erwachsenenpsychiatrie / Allgemeine Psychiatrie
2. Kinder- und Jugendpsychiatrie
3. Alterspsychiatrie
4. Spezialisierte Psychiatrie

Die Unterscheidung basiert hauptsächlich auf dem Alter der Patientinnen und Patienten sowie dem Diagnosespektrum, wobei das Alter als Richtwert angesehen werden muss. In der Regel umfasst der Typus der Tagesklinik einen definierten Altersbereich. In Ausnahmefällen dürfen bei medizinischer Notwendigkeit jedoch auch jüngere bzw. ältere Patienten und Patientinnen behandelt werden.

1. Erwachsenenpsychiatrie / Allgemeine Psychiatrie

Alter Patientinnen/Patienten: Personen ab 18 Jahren

Diagnosespektrum: alle psychiatrischen Hauptdiagnosen F0 bis F9 nach ICD-10 (WHO)

2. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Alter Patientinnen/Patienten: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr

Diagnosespektrum: alle psychiatrischen Hauptdiagnosen F0 bis F9 nach ICD-10 (WHO)

² Der Begriff «psychiatrische Tagesklinik» umfasst auch psychotherapeutische Tageskliniken

3. Alterspsychiatrie

Alter Patientinnen/Patienten: Personen ab 65 Jahren sowie Personen mit dementiellen Erkrankungen oder anderen hirnerkrankungen Störungen unter 65 Jahren

Diagnosespektrum: alle psychiatrischen Hauptdiagnosen F0 bis F9 nach ICD-10 (WHO)

4. Spezialisierte Psychiatrie

Alter Patientinnen/Patienten: Personen ab 18 Jahren

Diagnosespektrum: beschränkt auf einzelne (max. 4) psychiatrische Hauptdiagnosen F0 bis F9 nach ICD-10 (WHO).

Die genaue Ausgestaltung der Tagesklinik-Angebote in einem Kanton ist von der Versorgungsplanung abhängig.

4 Organisation

Als spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken gelten Einrichtungen, die organisatorisch und betrieblich einem Listenspital zugehörig sind oder mittels eines Kooperationsvertrags mit einem Listenspital verbunden sind.

Im Sinne einer integrierten resp. koordinierten Behandlungskette müssen psychiatrische Tageskliniken grundsätzlich auf ambulante und stationäre Angebote und Leistungen des organisatorisch-betrieblich zugehörigen Spitals oder eines Partnerspitals (rechtlich gebunden durch einen Kooperationsvertrag / Zusammenarbeitsvertrag) zugreifen können. Damit wird einer integrierten Versorgung Vorschub geleistet und können Synergiepotentiale ausgeschöpft werden. Jedoch befinden sich Tageskliniken nicht zwingend am gleichen Standort wie das stationäre Angebot.

Es werden zwei verschiedene Organisationsformen unterschieden:

- Eigenständige Tageskliniken
- Psychiatrische Tagesklinikplätze im stationären Setting («Integrierte Tagesklinikplätze»)

«Integrierte Tagesklinikplätze» sind organisatorisch und betrieblich in einem stationären Betriebsteil angesiedelt. Die Behandlung dieser Tagesklinikpatientinnen und -patienten findet im Rahmen der Strukturen der stationären Behandlungsangebote statt. Die Tagesklinikpatientinnen und -patienten nehmen an den Therapieangeboten für die stationären Patientinnen und Patienten teil. Alle anderen Tageskliniken gelten im Umkehrschluss als «eigenständige Tageskliniken». Die im Folgenden beschriebenen Leitlinien gelten auch für integrierte Tagesklinikplätze.

5 Auftrag

Die psychiatrische Tagesklinik bietet bei gegebener medizinischer Indikation tagsüber (ohne Übernachtung) an mindestens vier Tagen in der Woche die Diagnostik und Behandlung von Personen mit einer psychischen Erkrankung und deren Folgen an (Art. 25 Abs. 1 KVG). In der Kinder- und Jugendpsychiatrie kann die Mindestanzahl an Tagen unterschritten werden, wenn dies die betriebliche Wirtschaftlichkeit nicht beeinträchtigt und der Behandlungsauftrag trotzdem vollumfänglich erfüllt werden kann. Die Behandlung erfolgt mit einem definierten Therapieziel zur Verbesserung der Symptombelastungen, zur Erreichung eines adäquaten Symptommanagements sowie zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes, wobei Stabilisierung die Verbesserung eines instabilen Gesundheitszustandes meint. Darin enthalten sind auch Elemente der Betreuung, Tagesstrukturierung und der Pflege von Patientinnen und Patienten. Im Unterschied zu Institutionen mit primärem Betreuungsauftrag wie z.B. Tagesstätten verfolgen psychiatrische Tageskliniken einen therapeutischen Ansatz, der zu einer Reduktion der Symptome und zu einer Verbesserung des psychischen und sozialen Funktionsniveaus führt.

Im Sinne des Grundsatzes «ambulant vor stationär» sind die Behandlungsprogramme so auszurichten, dass auch wenig belastbare Menschen behandelt werden können. Die Behandlungen sollen möglichst stationäre Hospitalisationen verkürzen oder gar vermeiden. Zudem erlauben sie es, die Patientin oder den Patienten in seinem gewohnten sozialen Umfeld zu belassen.

Die Behandlung in psychiatrischen Tageskliniken folgt einem multiprofessionellen und multimodalen Ansatz. Sie setzt sich aus verschiedenen (OKP-pflichtigen und nicht-OKP-pflichtigen) Leistungen zusammen (Komplexleistungsprogramm). Dazu gehören methodisch fundierte Abklärung/Befunderhebung, Diagnostik, Pharmakotherapie, Gruppentherapien, Einzel- sowie Mehrpersonengespräche und die Koordination mit Angehörigen, Arbeitgebenden, Case Managern sowie Kontakte mit Vor- und Nachbehandelnden, Helfernetz und Behörden. Psychiatrische Tageskliniken erbringen in der Regel alle für die Behandlung der Patientin / des Patienten notwendigen Leistungen. Dazu gehören auch organisatorische und betriebliche Leistungen (z.B. Management, Support, Weiterbildungen, Administration), welche zur Aufrechterhaltung des Betriebs sichergestellt werden müssen.

Die Eintritte der Patientinnen und Patienten in psychiatrische Tageskliniken basieren in der Regel auf Freiwilligkeit. Neben der medizinischen Indikation sollen Patienten u.a. folgende individuelle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von tagesklinischen Leistungen mitbringen:

- minimale Gruppenfähigkeit,
- Absprachefähigkeit,
- geregelte Wohnsituation,
- ausreichende Stabilität, um die Zeit ausserhalb der Tagesklinik zu bewältigen,
- die Fähigkeit und Möglichkeit, die Tagesklinik zu erreichen,
- keine schwere Pflegebedürftigkeit,
- keine akute Fremd- oder Selbstgefährdung ohne Absprachefähigkeit.

Die genannten Voraussetzungen sind als relative (Kontra-)Indikationen zu verstehen. Die Beurteilung und Schlussfolgerungen daraus für die Behandlung obliegen den Leistungserbringern.

5.1 Behandlungsdauer und Frequenz

Die Behandlungsdauer eines Falles ist individuell und patientenbezogen definiert, begrenzt und wird fortlaufend überprüft und schriftlich in der Patientendokumentation festgehalten. Die Überprüfung der Behandlungsdauer ist ein festes Element des Behandlungsplans. Die Behandlungsfrequenz (Behandlungstage pro Woche) richtet sich nach der Indikation, dem Behandlungsauftrag und dem Behandlungskonzept sowie den Therapiezielen, einschliesslich der individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten. Dabei ist unter anderem der Re-Integration in den Schul- oder Arbeitsprozess besondere Beachtung zu schenken.

5.2 Tägliche Inanspruchnahme OKP-pflichtige Leistungen

Das Komplexleistungsprogramm der psychiatrischen Tagesklinik steht den Patientinnen an einem halben Tag oder an einem ganzen Tag zur Verfügung. Nimmt die Patientin bzw. der Patient mindestens zwei Stunden OKP-pflichtige medizinisch-therapeutische Leistungen in Anspruch, gilt dies als halber Tag, werden mindestens vier Stunden OKP-pflichtige medizinisch-therapeutische Leistungen beansprucht, gilt dies als ganzer Tag.

Die Behandlung in der psychiatrischen Tagesklinik erfolgt aufgrund einer medizinischen Indikationsstellung durch einen Arzt / eine Ärztin. OKP-pflichtige medizinisch-therapeutische Leistungen, die weniger als 2 Stunden an einem Tag betragen, gelten – unabhängig von der Aufenthaltsdauer – nicht als tagesklinische Leistung.

5.3 Therapieprogramm

Die Behandlung in einer psychiatrischen Tagesklinik richtet sich nach einem strukturierten Wochenplan, an welchem sich sowohl Patientinnen und Patienten wie auch das Behandlungsteam verbindlich orientieren. Die einzelnen Therapieleistungen sind aufeinander abgestimmt und individuell ausgestaltet. Für jede Patientin / jeden Patienten ist eine fallführende Person mit ausreichender beruflicher Qualifikation (Tertiär-Stufe) bezeichnet. Die fallführende Person koordiniert die medizinisch-therapeutische Behandlung.

5.4 Medizinisch-therapeutische Leistungen

Die medizinisch-therapeutischen Leistungen der psychiatrischen Tagesklinik sind medizinisch indiziert sowie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich (WZW-Kriterien gemäss Art. 32 KVG). Sie folgen den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und sind evidenzbasiert.

Sie richten sich nach den Behandlungsleitlinien und/oder Behandlungsempfehlungen der psychiatrischen Fachgesellschaften (z.B. DGPPN, SGPP und SGKJPP).

Die Behandlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Abklärung, Befunderhebung, Diagnostik und der mit der Patientin / dem Patienten formulierten Behandlungsziele. Diese gelten als Grundlage für die Therapieplanung und das Therapieprogramm. Die Behandlung wird anhand der vereinbarten Therapieplanung und Zielsetzung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Gruppengrösse bei Gruppentherapien beträgt in der Regel mindestens sechs Teilnehmende und sollte zwölf Teilnehmende nicht überschreiten.

5.5 Ärztliche Abklärung und Behandlung

Die ärztliche Leistung umfasst die Überprüfung und Klärung aller für die Diagnostik und Behandlung relevanten medizinischen Fragestellungen (Somato- und Psychostatus, Evaluation und Verordnung von Psychopharmaka und medizinisch-technischer Einrichtungen, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sowie die Erstellung von Arztberichten, Management von somatischen Krankheitssymptomen, etc.).

Eine medizinische Abklärung und Indikation findet bei jedem Eintritt und Austritt des Patienten statt und wird in regelmässigen Abständen, in der Regel alle zwei Wochen oder nach zehn Pflegetagen bei unregelmässigem Aufenthalt, überprüft und die Behandlung allenfalls angepasst.

5.6 Psychotherapeutische Leistungen

Die Behandlung in psychiatrischen Tageskliniken umfasst insbesondere Gruppentherapien und Einzelpsychotherapie durch eidgenössisch anerkannte psychotherapeutische Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen in genügender Anzahl. Die Anzahl Gruppentherapien und Einzelpsychotherapien stehen in einem ausgewogenem Verhältnis zueinander.

5.7 Schulische und heilpädagogische Leistungen

Der Schulunterricht in kinder- und jugendpsychiatrischen Tageskliniken ist integrierter Bestandteil des Komplexleistungsprogrammes. Er umfasst Regel- und Sonderunterricht, Einzelförderung und heilpädagogische Massnahmen.

5.8 Weitere Leistungen

Neben den oben genannten Leistungen können psychiatrische Tageskliniken weitere, fallbezogene und fallunabhängige Leistungen erbringen. Dazu gehören insbesondere Abklärungen im Vorfeld der tagesklinischen Behandlung (Vorgespräche), die Sozialarbeit (Massnahmen zur sozialen und beruflichen Re-Integration), die sozialpädagogischen Leistungen (bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen), die Beratung und der Einbezug von Angehörigen sowie Fachpersonen im Vorfeld und/oder während einer Behandlung, die Vernetzung mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern sowie bei Bedarf auch Kunst-, Musik-, Sport- und Bewegungstherapie.

6 Qualitätsanforderungen

Die psychiatrische Tagesklinik ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung des Behandlungsauftrags notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten. Sie sichert und fördert die Qualität der zu erbringenden Leistungen.

Die nachfolgenden Punkte sind als Mindestanforderungen anzusehen:

6.1 Mindestanzahl Plätze

Psychiatrische Tageskliniken vom Typus «Erwachsenenpsychiatrie» und «Spezialisierte Psychiatrie» umfassen in der Regel mindestens 10 Ganztages-Plätze bzw. 20 Halbtagesplätze pro Standort der Leistungserbringung. Bei integrierten Tagesklinikplätzen kann die Mindestanzahl auch niedriger sein.

6.2 Multiprofessionelles Behandlungsteam

Die psychiatrische Tagesklinik verfügt entsprechend ihrem Leistungsspektrum und ihrem Behandlungsangebot / -konzept/ -konzept über ein multiprofessionell zusammengesetztes Behandlungsteam. Die einzelnen Fachdisziplinen Fachpersonen erfüllen die jeweiligen gesetzlichen Zulassungsbedingungen zur Berufsausübung.

Die psychiatrische Tagesklinik ist verantwortlich dafür, die durch sie erbrachten Leistungen in einer ausreichenden Qualität zu erbringen und beschäftigt das dazu qualifizierte Personal in hinreichendem Umfang.

Die psychiatrische Tagesklinik gewährleistet entsprechend ihrem Leistungsspektrum interne, übergeordnete und externe Austauschgefässe.

6.3 Medizinische Verantwortung und Leitung

Die für die psychiatrische Tagesklinik medizinisch letztverantwortliche Person ist fest angestellt und verfügt in Tageskliniken der Erwachsenenpsychiatrie, Alterspsychiatrie und in spezialisierten Tageskliniken über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie. In kinder- und jugendpsychiatrischen Tageskliniken verfügt sie über einen Facharztstitel in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Existiert für das angebotene Leistungsspektrum der spezialisierten Tagesklinik ein von der SIWF verliehener Schwerpunkttitle (derzeit für Alterspsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen, forensische Psychiatrie und Psychotherapie) muss die medizinisch letztverantwortliche Person der Tagesklinik Schwerpunkttitleträgerin / Schwerpunkttitleträger sein oder ein Konsiliardienst mit einer Schwerpunkttitleträgerin / einem Schwerpunkttitleträger schriftlich vereinbart werden.

Die Leitung einer psychiatrischen Tagesklinik kann von der medizinisch verantwortlichen Person oder von einer Fachpsychologin / einem Fachpsychologen ausgeübt werden. Diese verfügen über einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel als Psychotherapeutin / Psychotherapeut.

6.4 Ärztliche und psychologische Verfügbarkeit

Die psychiatrische Tagesklinik gewährleistet eine tägliche Präsenz von Ärzten / Ärztinnen und Psychologen / Psychologinnen in genügender Anzahl. Diese richtet sich nach der Anzahl der Tagesklinikplätze und nach der Anzahl der zu behandelnden Patientinnen und Patienten.

Der fachärztliche Hintergrunddienst ist jederzeit gewährleistet und bei einer psychiatrischen Notwendigkeit innerhalb von 60 Min vor Ort.

6.5 Vernetzung und integrierte Versorgung

Die Tagesklinik ist in geeigneter Weise mit vor- und nachgelagerten Stellen und Leistungserbringern in der Standort-Region vernetzt. Die für die Gewährleistung einer integrierten Versorgung (Behandlungskette) relevanten Akteure werden einbezogen.

6.6 Qualitätsmanagement

Die Qualität der medizinischen Leistungen ist von der Tagesklinik sicherzustellen. Sie betreibt zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung ein aktives Qualitätsmanagement. Die psychiatrische Tagesklinik verfügt über:

- Ein Behandlungs- und Betriebskonzept, welches mindestens folgende Inhalte umfasst:
 - o Die Zielgruppe(n) sowie die Ausrichtung der Tagesklinik.
 - o Die Organisation der Tagesklinik (Leitung, Administration, Stellenschlüssel, Koordination, Öffnungszeiten, Erreichbarkeit).
 - o Die Zuweisungswege und die Anmeldung.
 - o Den Behandlungsansatz, die Behandlungselemente, das Pflegekonzept, die Therapiekonzept inkl. der strukturierten patientenbezogenen Behandlungsprozesse mit vollständiger Dokumentation in der Patientenakte für jede Patientin / jeden Patienten.
 - o Ein Sicherheitskonzept pro Standort der Leistungserbringung.
- Ein Konzept für somatische und psychiatrische Notfälle pro Standort der Leistungserbringung,
- Ein geeignetes Qualitätssicherungskonzept mit Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Geeignete Risikomanagement-Instrumente, inklusive einem Zwischenfallmeldesystem (Critical Incident Reporting System; CIRS) mit Analyse der Eingabemeldungen und Umsetzung der notwendigen Massnahmen.

Die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Supervision sind sichergestellt.

6.7 Qualitätsmessungen

Die psychiatrische Tagesklinik verfügt über regelmässige Qualitätsmessungen und Patientenbefragungen beziehungsweise Befragungen deren Vertreter oder Angehörigen, die auch regelmässig für interne Qualitätsverbesserungszyklen genutzt werden.

Die psychiatrische Tagesklinik nimmt an allfälligen nationalen Qualitätsmessungen teil.

6.8 Räumlichkeiten / Standort

Die psychiatrische Tagesklinik verfügt über ausreichende Räumlichkeiten, um den Behandlungsauftrag zu gewährleisten. Die psychiatrische Tagesklinik verfügt mindestens über:

- Raum/Räume für Gruppen- bzw. Spezialtherapien (bspw. für Ergotherapie). Für diese Therapien kann auch derselbe Raum bzw. dieselben Räume benutzt werden.
- Gesprächsraum/-räume für Patienten-/Angehörigengespräche, die die Vertraulichkeit des Gespräches gewährleisten.
- einen Raum für medizinisch-technische Einrichtungen.
- Aufenthalts- und Essräume
- Schulzimmer entsprechend der Gruppengrösse³.

Der Standort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Dies bedeutet, dass ein überwiegender Teil der Bevölkerung aus dem Versorgungsraum innert 30 Minuten die psychiatrische Tagesklinik erreichen kann.

6.9 Zusätzliche Qualitätsanforderungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die psychiatrische Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie gewährleistet zusätzlich für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen den Zugang zu einem vom Kanton anerkannten Schulangebot.

7 Wirtschaftlichkeit

Die psychiatrische Tagesklinik verpflichtet sich zur notwendigen Qualität bei gleichzeitiger effizienter und wirtschaftlicher Leistungserbringung. Sie gewährleistet, dass die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind; sie dürfen das Mass des Notwendigen nicht überschreiten.

Bei den zwischen den Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelten Tarifen ist gemäss Artikel 43 Absatz 4 und 6 KVG auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung sowie auf das Erreichen einer qualitativ hochstehenden Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu achten.

8 Datenlieferung und Rechnungslegung

Die psychiatrische Tagesklinik stellt Bund, Kantonen und Versicherern die für eine optimale Umsetzung des KVG und der Verordnungen sowie der kantonalen Vorgaben nötigen Daten, insbesondere transparente Kosten- und Leistungsdaten, zu. Die Tagesklinik beteiligt sich an den gesetzlich vorgeschriebenen und tarifvertraglich vereinbarten Datenerfassungen für psychiatrische Tageskliniken.

Die Buchführung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen (VKL) beziehungsweise den branchenüblichen Standards (derzeit REKOLE). Die Kostenrechnung ist nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen gemäss den branchenüblichen Standards zu führen und auszuweisen (derzeit ITAR_K). Dabei ist darauf zu achten, dass die stationären, tagesklinischen und anderen ambulanten Bereiche getrennt ausgewiesen werden. Die Kosten- und Leistungsdaten von unterschiedlich tarifierten Typen von Tageskliniken sind separat auszuweisen. Die Trägerschaft der Tagesklinik ist verpflichtet, mindestens auf Ebene der Gesamtorganisation einen Rechnungsabschluss pro Kalenderjahr zu erstellen.

³ Gilt nur für Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie

9 Abkürzungen

DGPPN	Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
SGKJPP	Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - Psychotherapie
SGPP	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
SGPPT	Schweizerischen Gesellschaft für psychiatrische und psychotherapeutische Tageskliniken
TARMED	Ärztetarif
WHO	Weltgesundheitsorganisation